OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604550/2/DM/KKü

Datum:
Linz, 29. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des R A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, A, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28. April 2021, GZ: BHBR/920040027553/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. April 2021, GZ: BHBR/920040027553/20, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 24.09.2020, 10:47 Uhr
Ort: 4600 Wimpassing, Fernreither Straße 10, südliche Richtung
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über <<01>> Tonnen“ nicht beachtet, wobei das von Ihnen gelenkte Fahrzeug ein tatsächliches Gesamtgewicht von <<02>> kg aufwies.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z. 9c StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Privatanzeige samt dem darin vorgelegten Foto und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der behördliche Tatvorwurf nicht den Erfordernissen an den notwendigen Inhalt eines behördlichen Strafbescheides iSd § 44a VStG entspreche. Es sei in dieser Form auch nicht möglich, ein konkretes Vorbringen zum Tatvorwurf zu erstatten und mit konkreten Argumenten den Tatvorwurf zu bestreiten.
Die gegenständliche Bestrafung verletze den Bf auch im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht nach § 1 Abs. 1 und 2 DSG auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. § 36 Abs. 2 Z 2 DSG verstehe im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 unter Datenverarbeitung auch das Erheben und das Erfassen

personenbezogener Daten, gegenständlich die behördliche Lenkererhebung auf Basis einer Privatanzeige und die aus diesem Grund bekanntgegebenen Daten meiner Person in Form von Vor- und Nachnamen sowie Wohnadresse.
Darüber hinaus ergebe sich aus der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 08.10.2019, VerkR-91755-2019, welche sich auf § 43 StVO stütze, nicht, ob der Bürgermeister diese Verordnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde oder als Bezirksverwaltungsbehörde erlassen habe. Das Fehlen der konkreten Behördenbezeichnung mache diese Verordnung schon aus diesem Grund gesetzwidrig. Außerdem fehle es der Verordnung am essentiellsten Bestandteil, nämlich am örtlichen Geltungsbereich. Eine Verkehrsbeschränkung müsse einen örtlichen Geltungsbereich dahingehend aufweisen, dass konkret beschrieben sei, von wo bis wo (etwa durch Benennung der Straßenkilometer oder verschiedener Objektbezeichnungen) die Verkehrsbeschränkung gelte; dies sei hier nicht der Fall. Dazu komme, dass sich aus dem aktenkundigen Lichtbild ergebe, dass auf der Anbringungsvorrichtung nicht nur zwei Vorschriftszeichen (§ 52 lit. a Z 10a und Z 9c) angebracht seien, sondern auch noch eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse“. Dies stelle einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 48 Abs. 4 StVO dar, wonach auf einer Anbringungsvorrichtung für Straßenverkehrszeichen nicht mehr als zwei solche angebracht werden dürften.
Diese Kundmachung sei überdies auch deshalb gesetzwidrig, weil sie dem § 3 der Verordnung vom 08.10.2019 widerspreche, da darin von einer 30 km/h-Beschränkung keine Rede sei, weswegen auch deshalb ein relevanter Kundmachungsmangel vorliege.
Dass im gegenständlichen Fall eine Privatperson die Einhaltung von Verkehrsvorschriften auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 StVO überwache und vermeintliche Verstöße zur Anzeige bringe, habe den in der Stellungnahme vom 29.03 dargestellten datenschutzrechtlichen Bezug und sei auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu verweisen.
Abschließend beantragt der Rechtsvertreter des Bf, es möge der Beschwerde Folge gegeben und das Straferkenntnis aufgehoben werden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 21. Juni 2021 ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Laut der im Behördenakt erliegenden Lenkererhebung vom 29. September 2020 hat der Bf am 24.09.2020 um 10:47 das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in 4600 Wimpassing, Fernreither Straße 10, Richtung Süden, gelenkt.

II.2.2. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7. Oktober 2020 und vom 20. Oktober 2020 wurde dem Bf jeweils vorgeworfen, er habe am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen "Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen" nicht beachtet, wobei das von ihm gelenkte Fahrzeug ein tatsächliches Gesamtgewicht von über 3.500 kg aufgewiesen hätte.

II.2.3. Das Gesamtgewicht des vom Bf gelenkten Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x wurde im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht ermittelt.

II.2.4. Der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Tatvorwurf lautet wörtlich: „Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen ‚Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über <<01>> Tonnen´ nicht beachtet, wobei das von Ihnen gelenkte Fahrzeug ein tatsächliches Gesamtgewicht von <<02>> kg aufwies.“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Behördenakt. Der Bf bestreitet vorliegend nicht, das Fahrzeug (mit dem amtlichen Kennzeichen x) an dem im Straferkenntnis angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt zu haben. Allerdings weist der Bf in seiner Beschwerde insbesondere darauf hin, dass der gegenständliche Tatvorwurf nicht den Anforderungen des § 44a VStG entspricht (siehe dazu sogleich Punkt III).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen

III.1.1. § 52 lit. a StVO 1960 (Verbots- oder Beschränkungszeichen) lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:
„[...]

9c. „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER t GESAMTGEWICHT“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet, verboten ist.“

III.1.2. Gemäß § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG (mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles) sinngemäß anzuwenden. Die hier einschlägigen Bestimmungen des VStG lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
[...].“

III.2. Spruchmangel

III.2.1. Die als erwiesen angenommene Tat iSd § 44a Z 1 VStG ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen

Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist [vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} § 44a Rz 2 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden [vgl. aaO mHa die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes].

III.2.2. Gemäß § 52 lit. a Z 9c StVO ist das Fahren mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet, verboten. Dieses Verbotszeichen normiert somit ein höchstzulässiges Gesamtgewicht. Gehört zum Tatbestand einer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung – wie hier – auch das höchstzulässige Gesamtgewicht eines Kfz, so muss das das Gesamtgewicht des gelenkten Kfz betreffende Tatbestandsmerkmal im Spruch des Straferkenntnisses zum Ausdruck kommen [Pürstl, StVO-ON$^{15.00}$ § 52 E42 (Stand 1.10.2019, rdb.at) mHa VwGH 29.03.1989, 88/03/0256]. Daraus folgt, dass im Tatvorwurf nach § 52 lit. a Z 9c StVO zwingend das konkret höchstzulässige Gesamtgewicht anzuführen ist, unabhängig davon, ob es aus dem im Akt erliegenden Lichtbild hervorgeht oder vom Bf im Verwaltungsstrafverfahren nicht bestritten wurde (vgl. wiederum VwGH 29.03.1989, 88/03/0256).

III.2.3. Im vorliegenden Fall wird im Spruch des Straferkenntnisses – wie festgestellt – das höchstzulässige Gesamtgewicht mit „<<01>> Tonnen“ angeführt. Nach der vorab dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur ist allerdings im Sinne des § 44a VStG im Spruch des Straferkenntnisses das konkret höchstzulässige Gesamtgewicht als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen. Dies gilt – wie dargelegt wurde – auch dann, wenn das konkret höchstzulässige Gesamtgewicht aus dem Verfahrensakt hervorgeht. Insofern genügt es nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht, dass die belangte Behörde dem Bf im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung einen diesbezüglich konkreten Tatvorwurf gemacht hat, da der Spruch des Straferkenntnisses jedenfalls nicht geeignet ist, den Bf rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Es besteht somit die Gefahr einer Doppelbestrafung.

Darüber hinaus wurde im Spruch das Gesamtgewicht des vom Bf gelenkten Fahrzeug mit „<<02>> kg“ angegeben. Damit belastet die belangte Behörde den Spruch ihres Straferkenntnisses somit in doppelter Hinsicht mit Undeutlichkeit, weil einerseits nicht klar ist, welches höchstzulässige Gesamtgewicht zu beachten war und andererseits, welches Gesamtgewicht das vom Bf gelenkte Fahrzeug konkret hatte. Mit letzterem hat sich die belangte Behörde im Verwaltungsstrafverfahren nicht auseinandergesetzt und diesbezüglich keinerlei Ermittlungen unternommen. Allerdings handelt es sich auch bei diesem Tatbestandselement um ein Wesentliches, da eine Strafbarkeit auch nur unter der Voraussetzung gegeben ist, wenn das konkrete Gesamtgewicht des gelenkten Fahrzeuges feststeht.

III.2.4. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus der Formulierung des gegenständlichen Spruches nicht eindeutig hervorgeht, welche Tat iSd § 44a Z 1 VStG die belangte Behörde dem Bf vorwirft. Da aber eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, entspricht das gegenständliche Straferkenntnis – worauf der Rechtsvertreter des Bf in seiner Beschwerde zu Recht hingewiesen hat – nicht den Anforderungen des Konkretisierungsgebotes nach § 44a VStG.

III.3. „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Damit ist auch der äußerste Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts bestimmt. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes – etwa wie hier durch die konkreten Gewichtsangaben – ginge darüber hinaus (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019, mwN). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs unabhängig davon, ob eine Verfolgung grundsätzlich noch möglich wäre, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall jedenfalls nicht befugt.

III.4. Aus Gründen der mangelnden Bestimmtheit und Konkretisierung der Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG war das angefochtene Straferkenntnis daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich spruchgemäß zu beheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der

belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III.5. Abschließend wird im Hinblick auf den Einwand des Bf, wonach die gegenständliche Bestrafung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht auf eine Privatanzeige gestützt werden könne, der Vollständigkeit halber noch Folgendes angemerkt: Die Behörde hat auf Grund der in § 25 Abs. 1 VStG verankerten Offizialmaxime sowohl bei der Einleitung als auch der Durchführung des Strafverfahrens von Amts wegen vorzugehen; wie sie aber von einer solchen Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt, ist gleichgültig (eigene Wahrnehmungen, Anzeige durch Polizei, Gendarmerie, Private etc.). Die Behörde ist zudem im Hinblick auf den in § 46 AVG iVm § 24 VStG verankerten Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel auch im Verwaltungsstrafverfahren gehalten, die Anzeige einer Privatperson, deren Einvernahme als Zeugen und die von ihr vorgelegten Beweismittel (hier das Radarfoto, Urkunden über das verwendete Radargerät) in ihre Beweiswürdigung einzubeziehen (vgl. VwGH 14.06.2005, 2004/02/0393). Im Übrigen ist der Bf, soweit er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, darauf zu verweisen, dass für derartige Beschwerden die Datenschutzbehörde zuständig ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches nach § 44a VStG.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter